



Medizinische Hochschule
Hannover

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den Masterstudiengang

Klinische Psychologie und Psychotherapie

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.02.2024 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Es stehen insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung, die nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren (§ 5) vergeben werden.
- (4) ¹Erfüllen nicht mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie ist, dass die sich bewerbende Person
 - a) einen abgeschlossenen Bachelorstudiengang nachweist, bei dem die berufsrechtlichen Voraussetzungen des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der jeweils gültigen Fassung festgestellt wurden
 - oder
 - b) an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat, wenn dieser die Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung erfüllt und ein entsprechender Bescheid gemäß § 9 Abs. 5 PsychThG vorliegt
 - und
 - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- (2) ¹Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). ²Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses anhand des Bescheides gemäß § 9 Abs. 5 PsychThG und berechnet die Gesamtnote unter

Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).

- (3) ¹Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber ist anhand einer bestandenen DSH 3-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder eines vergleichbaren Äquivalents zu erbringen.
- (4) ¹Für Bewerber:innen wird abweichend von §2 Absatz 1a von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bis zum Abschluss des Studiums höchstens noch 30 Leistungspunkte erworben werden müssen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss nach § 2 Absatz 1a spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird. ²Für eine Zulassungsentscheidung nach § 5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. ³Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beginnt zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß §3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli über das hochschuleigene Bewerbungsportal eingegangen sein. ³Bewerber:innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Dokumente beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des fachlich geeigneten Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) ggf. Nachweise über zusätzliche einschlägige Praktika, berufliche Tätigkeiten, Weiterbildungen, ein Auslandsstudium oder Publikationen gemäß § 5 Absatz 2
 - c) einen Überblick über die individuelle Bildungsbiographie,
 - d) ggf. der Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - e) ggf. der Bescheid über die Gleichwertigkeit des erlangten Studienabschlusses gemäß § 2 Absatz 1b.

- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Betroffenen Bewerber:innen kann, wenn die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Möglichkeit zur Beseitigung formaler Mängel eingeräumt werden.

§ 4

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber:innen
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. ²Ihm gehören nur Mitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover an, die die Bereiche Psychologische Psychotherapie oder Psychologie und Fachpsychotherapie oder Psychiatrie oder Psychosomatik vertreten. ³Der Zulassungsausschuss besteht aus folgenden Personen und deren Vertreter:innen:
- a) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden;
 - b) einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; bei Entscheidungen über die Zulassung haben die Studierenden eine beratende Stimme.
- (4) Der Vorsitz des Zulassungsausschusses obliegt einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall der studentischen Mitglieder für ein Jahr eingesetzt. ⁴Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Zulassungsausschuss eine nachfolgende Person für die Benennung durch den Senat vor. ⁶Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen nicht mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerber:innen die

Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Das Auswahlverfahren beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:

a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses – jeweils mit zwei Nachkommastellen (höchstens 50 Punkte) –

$$\text{Punktzahl} = 50 / 3 \times (4 - \text{Note}),$$

b) Punktzahl für die Dauer in Stunden der Tätigkeit als studentische Hilfskraft in Wissenschaft und Forschung unter Verantwortung einer Person mit mindestens Diplom oder Masterabschluss in der Psychologie oder Psychotherapie seit Beginn des Bachelorstudiums nach §2 Absatz 1 ermittelt gemäß des nachfolgenden Schlüssels:

ab 720 Stunden – 3 Punkte

480 – 719 Stunden – 2 Punkte

240 – 479 Stunden – 1 Punkt

c) Punkte für die Dauer in Stunden der absolvierten außercurricularen fachbezogenen Praktika unter Verantwortung einer Person mit mindestens Diplom oder Masterabschluss in der Psychologie oder Psychotherapie oder eine Approbation in Kinder- und Jugendpsychotherapie seit Beginn des Bachelorstudiums nach §2 Absatz 1 ermittelt gemäß des nachfolgenden Schlüssels:

ab 720 Stunden – 3 Punkte

480 – 719 Stunden – 2 Punkte

240 – 479 Stunden – 1 Punkt

d) Punkte für die Dauer in Stunden der beruflichen Tätigkeiten unter Verantwortung einer Person mit mindestens Diplom oder Masterabschluss in der Psychologie oder Psychotherapie oder einer Approbation in Kinder- und Jugendpsychotherapie seit Beginn des Bachelorstudiums nach §2 Absatz 1 ermittelt gemäß des nachfolgenden Schlüssels:

ab 800 Stunden – 10 Punkte

720 – 799 Stunden – 9 Punkte

640 – 719 Stunden – 8 Punkte

560 – 639 Stunden – 7 Punkte

480 – 559 Stunden – 6 Punkte

400 – 479 Stunden – 5 Punkte

320 – 399 Stunden – 4 Punkte

240 – 319 Stunden – 3 Punkte

160 – 239 Stunden – 2 Punkte

80 – 159 Stunden – 1 Punkt

e) Punkte für einen fachlich einschlägigen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiums ermittelt gemäß des nachfolgenden Schlüssels:

ab sechs Wochen – 2 Punkte

bis sechs Wochen – 1 Punkt

f) Wissenschaftliche Publikation in einem einschlägigen begutachteten Fachjournal unter (Mit-)Autorenschaft des Bewerbenden. Für jede Publikation wird vergeben:

1 Punkt

§ 6

Zulassungs-Rangliste

(1) ¹Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen der Bewerber:innen, die sich aus der Summe der gemäß §5 Absatz 2 erzielten Punktzahlen errechnet, erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste. Die Zulassung erfolgt auf Basis dieser Rangliste, wobei die Bewerber:innen mit der jeweils höchsten Gesamtpunktzahl zugelassen werden. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerber:innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover im Bewerbungsportal einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Gleichzeitig wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die Bewerber:innen die Immatrikulation zu beantragen haben. ³Versäumt die sich bewerbende Person diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber:innen, die nach § 3 Absatz 3 oder § 5 Absatz 2 vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen wurden, erhalten einen schriftlichen Ausschlussbescheid. ²Dieser Ausschlussbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bewerber:innen, die aufgrund ihres Rangplatzes zunächst nicht zugelassen werden können, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover einen schriftlichen Ranglistenbescheid. ²In ihm ist der erreichte Rangplatz anzugeben. ³Gleichzeitig wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die sich bewerbende Person die Teilnahme am anschließenden Nachrückverfahren zu erklären hat. ⁴Versäumt die sich bewerbende Person diese Frist, so wird sie aus dem weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ⁵Der Wartelistenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Für die nach §7 Absatz 1 zugelassenen Bewerber:innen, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation beantragen oder ihren Studienplatz vor Abschluss des Verfahrens

wieder zurückgeben, rücken in entsprechender Anzahl Bewerber:innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, die aber die Teilnahme am anschließenden Nachrückverfahren fristgerecht erklärt haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. ²Für diese Bewerber:innen gilt §7 Absatz 1 entsprechend. ³Gegebenenfalls sind weitere Nachrückverfahren durchzuführen.

- (5) ¹Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach § 2 Absatz 1 unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und die studierende Person exmatrikuliert.
- (6) Der letzte Zulassungsbescheid im Rahmen des Zulassungsverfahrens ergeht spätestens mit dem Start der Lehrveranstaltungen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an geeignete Bewerber:innen vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen unter Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen in einem berufsrechtlich anerkanntem und gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG bescheinigten Masterstudiengang. ²Über die Vergabe und die Reihenfolge der Vergabe entscheidet der Zulassungsausschuss unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- a) für Personen, für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
 - c) für Personen, die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) ¹Die Einstufung der Bewerber:innen für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss vorgenommen. ²Die Bewerber:innen legen dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.